



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Herrn
Christian Feldmann

Der Oberbürgermeister
Dezernat für Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Bildung und Sport

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
08.06.2020		Frau Gabriel	08.03.2020

Ihre Bürgeranfrage zur Situation der Schweriner Tagesmütter

Sehr geehrter Herr Feldmann,

Ihre Fragen

- 1. Welche personellen, inhaltlichen und organisatorischen Konsequenzen zieht Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier für die Verwaltung aus dem Richterspruch des Oberverwaltungsgerichts Greifswald?**
- 2. Für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und bis wann können die Schweriner Tagesmütter nach den derzeitigen Planungen der Verwaltung spätestens mit der Umsetzung der Urteile und ggf. mit Nachzahlungen und mehr Geld für ihre geleistete Arbeit rechnen?**

möchte ich im Zusammenhang wie folgt beantworten:

Seit dem Jahr 2015 werden jährlich die Vergütungen für die Tagespflegepersonen festgesetzt. Die Inhalte der Festsetzungen wurden Jahr für Jahr weiterqualifiziert. Insbesondere wurde dabei die aktuelle Rechtsprechung in den Blick genommen. In Klagverfahren von zwei Tagesmüttern gegen die Landeshauptstadt Schwerin hat das Verwaltungsgericht im Herbst 2017 noch überwiegend dem Begehren der Klägerinnen stattgegeben und den Handlungsspielraum des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingeschränkt. Diese Urteile des Verwaltungsgerichtes hat das Oberverwaltungsgericht M-V (OVG) am 03.12.2019 weitestgehend mit den Anfang Mai 2020 zugestellten Urteilsbegründungen aufgehoben und auf Grundlage eines Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes aus Januar 2018 (25.01.2018, AZ 5 18/16) die Entscheidung dahingehend getroffen, dass den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Festsetzung ein weitgehender Beurteilungsspielraum zukommt. Weiter hat das OVG zu der Frage, wer für die Festsetzung zuständig ist und von wem die Elternbeiträge einzuziehen sind, ausgeführt. Letztere Rechtsfrage hat sich insbesondere im Zusammenhang zahlungssäumiger Eltern gestellt und hat sich mit der Beitragsfreiheit für die Kindertagesbetreuung ab dem

01.01.2020 erledigt.

Bitte beachten Sie, dass die Rechnungsanschrift nicht die Hausanschrift ist!
Rechnungsanschrift:
 Zentraler Rechnungseingang
 der Landeshauptstadt Schwerin
 Fachdienst <Bezeichnung>
 Postfach 11 10 42
 19010 Schwerin
 E-Mail:
 rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:
 Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin
 Zentraler Behördenruf: +49 385 115
 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
 Internet: www.schwerin.de
 E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
 Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
 Di. 08:00 – 18:00 Uhr
 Do. 08:00 – 18:00 Uhr
 Samstags-Öffnungszeiten
 des Bürgerbüros unter
 www.schwerin.de

Bankverbindungen:
 Deutsche Kreditbank AG
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 Deutsche Bank AG
 VR-Bank e.G. Schwerin
 HypoVereinsbank
 Commerzbank

BIC BYLADEM1001	IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20
BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Da das OVG die Auffassung vertritt, dass der Jugendhilfeausschuss für die Festsetzung der Vergütung (laufenden Geldleistung) für die Tagespflege zuständig ist und die Festsetzungen in den streitgegenständlichen Zeiträumen (2014 bis 2017) durch die Stadtvertretung (Beschlussvorlagen Drs. 01477/2007, Drs. 00341/2015, Drs. 00745/2016, Drs. 01073/2017) beschlossen wurden, ist die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet worden, die Beschlüsse durch den JHA nachzuholen und die Neubescheidung in den beiden entschiedenen Fällen vorzunehmen.

Für die Festsetzung der Höhe der laufenden Geldleistungen hat das Gericht Parameter aufgeführt, die die Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Qualifizierung der jährlichen Neuberechnungen der Vergütungen bereits berücksichtigt. Das betrifft insbesondere die Herangehensweise bei der Festsetzung der Sachkosten (einzelne Sachkosten anhand von objektiven Preisspiegeln und Kita-Kosten, keine Anwendung der Steuerpauschale von 300,00 € pro Kind und Monat) und die Festsetzung der Anerkennung der Förderleitung ("Gehalt" errechnet anhand des TVöD Tarif für Kindertagespflege (S3)).

Insoweit wird eine erneute Beschlussfassung für die Jahre 2014, 2015, 2016, 2017 herbeigeführt werden. Ob und in welcher Höhe die Klägerinnen mit Nachzahlungen rechnen können, ist abhängig von der erneuten Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses und damit heute noch offen. Der Zeitpunkt ist von den entsprechenden Gremienläufen abhängig.

Die entsprechenden Vorlagen werden zurzeit vorbereitet.

Die Qualifizierung der jährlichen Neuberechnungen wird mit dem vorhandenen Personalbestand in der bereits vorhandenen Struktur vorgenommen. Insofern sind aber auch keine personellen oder organisatorischen Konsequenzen vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier